

## Informationsblatt Sondervereinbarung „Demographischer Wandel“

In den nächsten Jahren ist bei den NVK-Mitgliedern aufgrund von Altersabgängen, Versetzungen, etc., ein Personalwechsel in erheblichem Umfang zu erwarten. Daher kann es im Interesse eines Mitglieds sein, in dieser Phase über den vorhandenen Personalkörper hinaus neue Bedienstete einzustellen, um den Wissenstransfer von erfahrenen Fachkräften auf das nachfolgende Personal zu organisieren.

Die Mitgliedschaft bei der NVK ist geprägt durch das sog. Prinzip der Stellentreue. Das bedeutet, dass bei Anmeldung eines Bediensteten festgelegt wird, auf welcher Stelle des bei der NVK für das Mitglied geführten Stellenbestandes diese Person künftig geführt wird. Die Person verbleibt auf dieser Stelle, auch wenn andere Stellen des Mitglieds in der Folgezeit frei werden. Gibt es bei Anmeldung eines Beamten keine freie Stelle, wird eine neue Stelle angelegt, welche fortan im bei der NVK geführten Stellenbestand des Mitglieds verbleibt, solange die Stelle besetzt ist bzw. ein Versorgungsempfänger oder dessen Hinterbliebene auf Basis dieser Stelle versorgt werden. Dies bedeutet, dass durch die Anmeldung von zusätzlichen Beamten langfristig neue Stellen entstehen, auch wenn eigentlich nur - wie oben beschrieben - ein vorübergehender Bedarf an zusätzlichem Personal besteht.

Um dem entgegenzuwirken, hat der Vorstands der NVK am 20.06.2019 beschlossen, dass mit Mitgliedern der Umlagegemeinschaft Sondervereinbarungen im Sinne des § 47 Abs. 1 der NVK-Satzung über eine bis 2035 befristete Erhöhung des vorhandenen Stellenpools abgeschlossen werden können.

### Diese Sondervereinbarung beinhaltet folgende Eckpunkte

- Neu angemeldete Bedienstete sind grundsätzlich auf vorhandene unbesetzte Stellen des bei der NVK geführten Stellenpools anzumelden. Die Anforderungen der NVK-Satzung sind dabei zu beachten.
- Für den Fall, dass beim Mitglied aufgrund des demographischen Wandels und des damit verbundenen Personalwechsels in den nächsten Jahren ein erhöhter Stellenbedarf entsteht, können Neuanmeldungen von Beamten über den bereits bestehenden Stellenbestand hinaus auf sogenannten Korridorstellen erfolgen.
- Spätestens bis zum Ablauf der Korridorlösung ist die Umbuchung der Person von der Korridorstelle auf eine bereits vorhandene „reguläre“ Stelle vorgesehen. Die Anmeldung auf einer Korridorstelle erfolgt daher nur, wenn zeitgleich mit der Anmeldung angegeben wird, auf welche bisherige NVK-Stelle der Beamte nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers umgebucht werden soll. Der derzeitige Stelleninhaber darf dabei nicht mehr als 10 Jahre bis zum Erreichen seiner gesetzlichen Altersgrenze benötigen und nicht nach dem 01.07.2035 in den Ruhestand treten.
- Für die Korridorstelle wird die reguläre Umlage gezahlt.
- Die Korridorstelle entfällt mit der Umbuchung auf die vorgemerkte Stelle oder mit dem Ausscheiden des (Korridor-)Beamten ohne Versorgungsanspruch.

- Sofern ein auf einer Korridorstelle angemeldeter Beamter vor Umbuchung auf die vorgemerkte Stelle zum Versorgungsfall wird, wird die Korridorstelle in eine zusätzliche „reguläre“ NVK-Stelle umgewandelt.
- Kann eine Umbuchung auf die vorgemerkte Stelle nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, da der derzeitige Stelleninhaber über seine gesetzliche Altersgrenze oder über die Vereinbarungsdauer hinaus im aktiven Dienst verbleibt, wird die Korridorstelle ebenfalls in eine zusätzliche NVK-Stelle umgewandelt.
- Während der Laufzeit dieses Vertrages ist der Abschluss einer Auslaufvereinbarung bzgl. der Mitgliedschaft oder einzelner Stellen ausgeschlossen.

Sollten Sie Interesse an der beschriebenen Korridorlösung oder noch Fragen zum Verfahren haben, stehen Ihnen Frau Evers (Durchwahl -310) und Herr Emde (Durchwahl -300) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre NVK